Zweckvereinbarung

gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 des Sächsischen Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

zur Einrichtung einer

gemeinsamen Dienststelle der Meldebehörden

zwischen

der **Gemeinde Borsdorf**, vertreten durch die Bürgermeisterin Birgit Kaden, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf

und

der **Stadt Brandis,** vertreten durch den Bürgermeister Arno Jesse, Markt 1-3, 04821 Brandis

und

der **Gemeinde Großpösna**, vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Gabriela Lantzsch, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

und

der **Stadt Naunhof**, vertreten durch die Bürgermeisterin Anna – Luise Conrad, Markt 1, 04683 Naunhof

- gemeinsam nachfolgend **„Gemeinden“** genannt –

Präambel

Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) Meldebehörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben der Meldebehörden sind Pflichtaufgaben nach Weisung.

Die Gemeinden streben eine Kooperation der Meldebehörden an, um Synergien zu erzeugen und personelle Ausfälle wechselseitig zu kompensieren.

Eine Aufgabenübertragung ist nicht beabsichtigt, sodass es insbesondere für betroffene Bürger bei der bisherigen gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben der Meldebehörden bleibt.

ENTWURF

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) können Gemeinden vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung jede der beteiligten Körperschaften berechtigt oder verpflichtet ist, für alle wahrnimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet (Zweckvereinbarung). Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG können durch eine Zweckvereinbarung auch die Durchführung bestimmter Aufgaben durch eine der beteiligten Körperschaften im Namen und nach Weisung der übrigen Beteiligten oder – und das soll hier relevant werden – der Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle vereinbart werden.

Bei dem Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle üben die Bediensteten gemäß § 71 Abs. 3 SächsKomZG ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gemeinde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

Jede der beteiligten Gemeinden hat gemäß § 71 Abs. 4 SächsKomZG zu gewährleisten, dass bei ihr eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von den Bürgern entgegennimmt.

Die Gemeinden wollen unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen von der in § 71 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 SächsKomZG vorgesehenen Möglichkeit der Einrichtung einer gemeinsamen Dienststelle für ihre Meldebehörden Gebrauch machen und vereinbaren daher was folgt:

§ 1
Gemeinsame Dienststelle

(1) Die Gemeinden vereinbaren den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle „Meldebehörden“.

(2) Der Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle umfasst alle Aufgaben, für die die Gemeinden kraft Gesetzes als Meldebehörden zuständig sind.

(3) Die Gemeinden stellen für den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung. Das Personal im Sinne des Satzes 1 setzt sich aus den Bediensteten zusammen, die die Gemeinden ihren jeweiligen Meldebehörden organisatorisch zugeordnet haben.

(4) Die Gemeinden stellen für den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle Räumlichkeiten, Bürotechnik, Software und sonstige für die Aufgabenwahrnehmung notwendige Sachmittel zur Verfügung. Zu den Sachmitteln im Sinne von Satz 1 gehören alle von den Gemeinden ihren jeweiligen Meldebehörden zur Verfügung gestellten Sachmittel.

§ 2

ENTWURF

Bedienstete

(1) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten üben ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gemeinde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten sollen vorrangig die Aufgaben der Gemeinde erfüllen, die ihre jeweilige Anstellungskörperschaft ist. Darüber hinaus erfüllen die Bediensteten im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der gemeinsamen Dienststelle auch die Aufgaben der anderen, an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden nach deren fachlicher Weisung. Die Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden gemäß Satz 2 erfolgt insbesondere zur Kompensation von personellen Ausfällen. Bei sich widersprechenden Weisungen, insbesondere zur zeitlichen Priorität der Aufgabenerledigung, hat die Weisung der Anstellungskörperschaft im Sinne von Satz 1 Vorrang.

§ 3
Sachmittel

(1) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Sachmittel im Sinne von § 1 Abs. 4 bleiben im Eigentum der sie zur Verfügung stellenden Gemeinde.

(2) Die zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten sollen vorrangig die Sachmittel nutzen, die ihre jeweilige Anstellungskörperschaft zur Verfügung stellt. Darüber hinaus haben die Bediensteten im Rahmen des Tätigkeitsbereichs der gemeinsamen Dienststelle die Möglichkeit, die in § 1 Abs. 4 genannten Räumlichkeiten und sonstigen Sachmittel der anderen Gemeinden nach deren Weisung zu nutzen.

§ 4
Datennutzung

(1) Den zur gemeinsamen Dienststelle gehörenden Bediensteten stehen alle notwendigen Daten zur Verfügung, die für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Das gilt auch, wenn die Bediensteten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Aufgaben anderer Gemeinden nach deren fachlicher Weisung erfüllen.

(2) Die für die jeweilige Aufgabe hoheitlich zuständige Gemeinde stellt sicher, dass die benötigten Daten den Bediensteten der gemeinsamen Dienststelle in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung stehen und von diesen gesetzeskonform genutzt und verarbeitet werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Übermittlung und Verarbeitung geschützter Daten, soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt oder zulässig, nur innerhalb der gemeinsamen Dienstelle und ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt.

ENTWURF

§ 5
Kosten, Monitoring

(1) Die Kosten des Personals obliegen der jeweiligen Anstellungskörperschaft, die Kosten der Sachmittel obliegen der Gemeinde, der das Eigentum oder das Nutzungsrecht an dem Sachmittel zusteht. Ein Kostenausgleich zwischen den Gemeinden findet grundsätzlich nicht statt. Dabei gehen die Gemeinden davon aus, dass die Lasten aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Bediensteten und Sachmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahlen und zu erfüllenden Aufgaben grundsätzlich gleich verteilt sind.

(2) Eine Gemeinde, deren Personal oder deren Sachmittel durch eine Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 wesentlich stärker in Anspruch genommen werden als nach der ungefähr gleichen Lastenverteilung gemäß Abs. 1 Satz 4 beabsichtigt war, hat Anspruch auf anteiligen Kostenersatz gegen die in Anspruch nehmende Gemeinde. Der Anspruch auf Kostenersatz setzt voraus, dass

a) das Personal oder die Sachmittel durch eine andere Gemeinde längerfristig oder mehrfach wiederholend in Anspruch genommen werden und

b) die den Kostenersatz geltend machende Gemeinde nicht in einem ungefähr gleichgewichtigen Umfang gleichfalls auf die Bediensteten oder die Sachmittel anderer Gemeinden zurückgegriffen hat.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 ff. BGB und die VwV Kostenfestlegung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden im Hinblick auf den Anspruch auf Kostenersatz und die Berechnung der Kostensätze entsprechende Anwendung. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Erstattungsanspruches obliegt der Gemeinde, die sich auf den Anspruch beruft.

§ 6
Haftung gegenüber Dritten

Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet dafür die Gemeinde, die für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

§ 7 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Gemeinden bilden einen gemeinsamen Ausschuss „Meldeämter“ mit beratender Funktion. Dem Ausschuss gehören an

a) die Bürgermeister der Gemeinden und
b) jeweils ein in der gemeinsamen Dienststelle tätiger Bediensteter je Gemeinden.

ENTWURF

(2) Der Ausschuss tagt bei Bedarf, wobei jede Gemeinde Bedarf anmelden kann. Im Übrigen finden auf den Ausschuss die gesetzlichen Vorschriften über die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Gemeinde bis zum 15. Januar mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss allen anderen Gemeinden zugehen.

§ 9 Schlussbestimmungen, Mediationsklausel

(1) Die Gemeinden arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Zur Beilegung aller nicht anders zu lösenden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die Gemeinden vorrangig ein Mediationsverfahren durchführen. Dabei gelten die nachfolgenden Regelungen:

a) Das Mediationsverfahren beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung einer Gemeinde an die andere/-n Gemeinde/-n, gemeinsam ein solches Verfahren durchzuführen („Mediationsantrag“). Können sich die Gemeinden nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags auf einen Mediator einigen, wird dieser nach Aufforderung durch eine Gemeinde von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestimmt. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Mediator und den Gemeinden bestimmt sich nach einer Mediationsvereinbarung, in der u. a. die Tragung der Kosten des Verfahrens geregelt wird. Die Mediationsvereinbarung bedarf der Schriftform; sie kommt, wenn nicht abweichend geregelt, mit Unterzeichnung zustande.

b) Eine Beschreitung des Rechtswegs ist erst zulässig, wenn eine Gemeinde oder der Mediator die Mediation schriftlich für gescheitert erklärt hat. Die Erklärung ist erst zulässig, wenn eine erste gemeinsame Verhandlung mit dem Mediator stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag zwei Monate verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationssitzung gekommen ist. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der/den anderen Gemeinde/-n erfolgen.

c) Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind ab Zugang des Mediationsantrags gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern der Mediation erklärt wird.

d) Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.

ENTWURF

e) Die Beratungsfunktion der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt von dieser Mediationsklausel unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie deren Bekanntmachung.

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder einer künftigen Ergänzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gemeinden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gemeinden Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch alle Gemeinden am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

ENTWURF

_____

Ort, Datum

_____

Gemeinde Borsdorf
Bürgermeisterin Birgit Kaden

_____

Stadt Brandis
Bürgermeister Arno Jesse

_____

Gemeinde Großpösna
Bürgermeisterin Dr. Gabriela Lantzsch

_____

Stadt Naunhof
Bürgermeisterin Anna-Luise Conrad

ENTWURF